

## Ergebnis der Lohn- und Gehaltsverhandlungen vom 28. März 2012

abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft PRO-GE und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier und dem Fachverband TBSL Berufsgruppe Textilindustrie

### 1. Geltungsbereich:

Gültig für alle Bundesländer, ausgenommen Stickereiindustrie Vorarlberg

### 2. Ist-Lohn-/Gehaltserhöhung:

Mit Wirkung von 1.4.2012 werden die Ist-Löhne/Ist-Gehälter bis € 1.500,- um 4,0 %, die Ist-Löhne/Ist-Gehälter ab € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %, die Ist-Löhne/Ist-Gehälter ab € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %, die Ist-Löhne/Ist-Gehälter ab € 2.000,01 bis € 2.500,- um 3,6 %, die Ist-Löhne/Ist-Gehälter von mehr als € 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 % und die Ist-Löhne/Ist-Gehälter ab € 4.230,01 um 3,3 % erhöht.

### 3. KV-Lohn-/Gehaltserhöhung:

3,75 % mit Wirkung von 1.4.2012

### 4. Lehrlingsentschädigung:

Die Lehrlingsentschädigungssätze für Arbeiter und Angestellte werden mit Wirksamkeit 1.4.2012 um 3,75 % erhöht.

5. Erhöhung der kollektivvertraglichen Reisekosten- und Trennungentschädigung sowie der Messegelder (Erhöhung um 3,75 % - wie Globalrunde 2011) ab 1.4.2012.

### 6. Betriebshandwerkerzulage (Arbeiter-KV Innerösterreich):

Erhöhung auf € 0,29.

### 7. §15 Absatz 8 KV Ang wird wie folgt abgeändert:

Karenzurlaube innerhalb des Dienstverhältnisses gemäß §§ 15-15iMSchG sowie 2-6 und 9 EKUG, die vor dem 1. April 2012 begonnen haben, werden bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten als Verwendungsgruppenjahr angerechnet.

Folgender Absatz wird hinzugefügt:

Karenzurlaube, die am 1. April 2012 oder später begonnen haben, werden im Ausmaß von insgesamt bis zu 16 Monaten je Kind als Verwendungsgruppenjahre angerechnet. Nimmt ein Elternteil für dasselbe Kind mehrere Karenzurlaube in Anspruch, werden dafür höchstens 16 Monate je Kind bzw. für Karenzurlaube, die bis zum 31.3.2012 enden höchstens zehn Monate insgesamt angerechnet. Diese Höchstgrenzen gelten auch für Karenzurlaube nach Mehrlingsgeburten.

8. KV Arb: Im §14 Urlaubszuschuss sowie im §15 Weihnachtsremuneration wird jeweils der Absatz 1 wie folgt abgeändert:

Der Urlaubszuschuss/die Weihnachtsremuneration beträgt ab dem 1. Arbeitsjahr einen Monatsverdienst.

9. In der Empfehlung betreffend Dienstjubiläum wird der 2. Satz ersatzlos gestrichen.

### 10. Aus- und Weiterbildung

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren die Aufnahme von Gesprächen zur Aus- und Weiterbildung

### Geltungsbeginn:

01.04.2012

### Laufzeit:

bis 31.03.2013

Wien, am 28. März 2012